

Kurztitel

Gerichtskostenmarkenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 535/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 131/2001

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkräfttretensdatum

31.12.2001

Text**Mithilfe des Gerichtes und des Gerichtskommissärs**

§ 11. (1) Unterliegt ein Protokollantrag oder - in den Fällen des § 6 Abs. 3 oder 4 - ein gerichtlicher Vergleich der Gebührenpflicht nach dem Gerichtsgebührengesetz, so hat der den Antrag aufnehmende Bedienstete (Richter) die Partei zur Beibringung der Gerichtsgebühren anzuleiten. Das gleiche gilt, wenn eine zusätzliche Pauschalgebühr dadurch entsteht, daß das Klagebegehren im Verlauf einer Tagsatzung (Verhandlung) erweitert wird, ohne daß vorher die Klagsweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden wäre.

(2) Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem Notar als Gerichtskommissär durchgeführt, so hat er die Parteien auf die Pflicht zur Beibringung der Gebühren hinzuweisen.